

Segelfluggruppe Zürich

**Mitglied des SEGELFLUG-VERBANDES der SCHWEIZ
des AERO-CLUB's der SCHWEIZ**

Statuten

Version: Beschluss GV 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz des Vereins	3
Art. 1	Verein.....	3
II.	Zweck.....	3
Art. 2	Tätigkeiten.....	3
III.	Mitgliedschaft.....	3
Art. 3	Mitgliederkategorien	3
Art. 4	Pflichten der Mitglieder	3
Art. 5	Austritt	4
Art. 6	Ausschluss	4
IV.	Finanzierung / Haftung.....	4
Art. 7	Finanzierung	4
Art. 8	Finanzielle Verpflichtungen	4
Art. 9	Direktzahlungen	4
Art. 10	Haftung	4
Art. 11	Verzichtserklärung	4
V.	Organisation.....	5
Art. 12	Vereinsjahr / Rechnungsabschluss	5
Art. 13	Jahresrechnung	5
Art. 14	Organe	5
Art. 15	Pflichtenhefte / Reglemente	5
a)	Versammlungen	5
Art. 16	Generalversammlung (GV)	5
Art. 17	Monatsversammlung (MV).....	5
b)	Der Vorstand	6
Art. 18	Zusammensetzung und Amtsdauer.....	6
Art. 19	Aufgaben des Gesamtvorstandes	6
Art. 20	Rechtsverbindliche Unterschriften	6
Art. 21	Aufgabenzuteilung im Vorstand.....	6
c)	Die Kontrollstelle	7
Art. 22	Aufgaben	7
d)	Flugbetrieb	7
Art. 23	Der Flugbetrieb	7
VI.	Auflösung des Vereins.....	7
Art. 24	Bedingungen.....	7
VII.	Schlussbestimmungen und Gültigkeit.....	7
Art. 25	Änderungen und Ergänzungen.....	7
Art. 26	Inkraftsetzung.....	7

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Verein

Unter dem Namen Segelfluggruppe Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Zürich. Die Segelfluggruppe Zürich – nachfolgend mit SGZ bezeichnet - ist dem Regionalverband Aero-Club Zürich (AECZH) und dem Segelflugverband Schweiz (SFVS) des Aero-Club's der Schweiz angeschlossen.

II. Zweck

Art. 2 Tätigkeiten

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Segelflugsportes unter Beachtung aller Sparten des Segelfluges und die Ausübung der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere betreibt die SGZ eine Segelflugschule zur Grund- und Weiterausbildung ihrer Mitglieder. Die SGZ kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen, die dem Vereinszweck dienen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die SGZ kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder fliegend
- Aktivmitglieder nichtfliegend
- Gönner
- Sponsoren
- Ehrenmitglieder

Nur ‚Aktivmitglieder fliegend‘ sind zum Flugbetrieb zugelassen.

• **Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können Personen ab dem 15. Altersjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Monatsversammlung.

Alle Aktivmitglieder der SGZ sind stimmberechtigt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der SGZ müssen zugleich Aktivmitglieder des Aero-Club Zürich/bzw. AeCZH und des Segelflugverbandes-Schweiz (SFVS) sein. Damit sind sie mit allen Rechten und Pflichten auch Mitglieder des Aero-Club der Schweiz (AeCS).

• **Gönner**

Als Gönner / Sponsoren können der SGZ sowohl juristische als auch natürliche Personen angehören. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht .

• **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können alle Mitglieder und Gönner dem Vorstand vorgeschlagen werden, die der Gruppe durch spezielle Leistungen oder langjährige Treue dienen.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben ihren

Mitglieder-Beitrag gemäss Tarifordnung zu entrichten.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Obmann per Ende des Kalenderjahres.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann durch Beschluss der Monatsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung gerichtet werden. Der zweite Entscheid kann an keine andere Instanz weitergezogen werden.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 7 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge gemäss Tarifordnung
- Erlös aus Veranstaltungen
- Subventionen
- weitere Einnahmen

Art. 8 Finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein müssen jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung bzw. vor dem ersten Flug der neuen Saison erfüllt sein. Rückstände können zu Startverbot führen.

Art. 9 Direktzahlungen

Beiträge an den Aero-Club Zürich (AeCZH), den Regionalverband des Aero-Club der Schweiz (AeCS) sowie den Segelflugverband Schweiz (SFVS) werden von diesen Organisationen den Mitgliedern direkt in Rechnung gestellt.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Verzichtserklärung

Mitglieder der SGZ verzichten unter sich und gegenüber der SGZ bei Vorkommnissen, die den Vereinsbetrieb betreffen, auf Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen soweit dies nach Gesetz zulässig ist. Insbesondere sind die Piloten selbst für den Zustand des verwendeten Materials und das Vorliegen der notwendigen Bewilligungen verantwortlich.

V. Organisation

Art. 12 Vereinsjahr / Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Jahresrechnung

Auf Ende des Vereinsjahres ist alljährlich die Jahresrechnung zu erstellen, die von zwei Revisoren geprüft werden muss. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 14 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Monatsversammlung (MV)
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle

Art. 15 Pflichtenhefte / Reglemente

Der Betrieb kann mit Hilfe von Pflichtenheften und Reglementen organisiert werden. Sie werden von einer Monatsversammlung beschlossen und sind für die Mitglieder bindend.

a) Versammlungen

Art. 16 Generalversammlung (GV)

Die GV findet alljährlich im März statt. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Traktanden zu erfolgen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Die GV wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder innert drei Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung befasst sich mit folgenden Geschäften:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Decharge-Erteilung
- d) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Entgegennahme eines unverbindlichen Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- f) Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Tarifordnung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Anträge der Mitglieder

Art. 17 Monatsversammlung (MV)

Die MV findet an den im Jahresprogramm publizierten Daten statt und wird vom Obmann oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Geschäfte sind:

- 1.) Aufnahme von Mitgliedern
- 2.) Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 3.) Anträge an den Vorstand
- 4.) Transaktionen finanzieller Art, welche die Kompetenz des Vorstandes gemäss Tarifordnung übersteigt
- 5.) Beschwerden, Rekurse
- 6.) Orientierung der Mitglieder
- 7.) Geschäfte, die nicht der GV vorenthalten sind

Die Monatsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder. Es wird ein Protokoll geführt.

b) Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand, bestehend aus 6-9 Mitgliedern, wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Obmann
- Vizeobmann
- Kassier
- Aktuar
- Materialwart
- Cheffluglehrer
- Beisitzer (maximal 3)

Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in allen finanziellen, materiellen und flugbetriebstechnischen Fragen, wobei sich seine Kompetenz in finanziellen Beschlüssen auf den in der Tarifordnung festzulegenden Betrag beschränkt.

Art. 20 Rechtsverbindliche Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften führt der Obmann oder Vice-Obmann kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 21 Aufgabenteilung im Vorstand

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich folgende Aufgaben:

Der **Obmann** vertritt die Gruppe nach aussen und führt, unter Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder, die Geschäfte der Gruppe.

Der **Vizeobmann** vertritt den Obmann.

Der **Kassier** verwaltet das Vermögen der Gruppe und führt eine Buchhaltung.

Der **Aktuar** führt die Protokolle und erledigt die Vereinskorrespondenz.

Der **Materialwart** organisiert Zulassung, Unterhalt und Wartung des Materials.

Der **Cheffluglehrer** organisiert den Flugbetrieb, insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Flugschüler und Mitglieder.

c) Die Kontrollstelle

Art. 22 Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson, die an der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag betreffend Genehmigung der Jahresrechnung.

d) Flugbetrieb

Art. 23 Der Flugbetrieb

Der Flugbetrieb richtet sich nach den amtlichen Vorschriften und dem Betriebsreglement der Gruppe.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 24 Bedingungen

Die Gruppe kann auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, sofern mindestens Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die entsprechende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

Art. 25 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können durch eine GV beschlossen werden.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 08. März 2007 beschlossen und vom AeCZH mit Datum vom 26. März 2007 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Zürich, 31. März 2007

Segelfluggruppe Zürich

Max Wyss, Obmann

Mischa Kemmer, Aktuar